Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 67 (1949)

Heft: 269

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen - Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 269 Bern, Mittwoch 16. November 1949 — 67. Jahrgang — 67me année — Berne, mercredi 16 novembre 1949 **No 269**

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telephon Nummer (031) 21660
im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gefl. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 24.70, halbjährlich Fr. 13.70, vierteljährlich Fr. 7.—, zwei Monate Fr. 5.—, ein Monat Fr. 3.—; Ausland: jährlich Fr. 38.— — Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionstarif: 21 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft": Fr. 9.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 24 fr. 70; un semestre 13 fr. 70; un trimestre 7.— fr.; deux mois 5.— fr.; un mois 3.— fr.; étranger: fr. 38.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 21 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique": 9 fr. 50 y compris la taxe postale.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist gemäss Ausverkaufsordnung.
Rheinisches Lagerhaus AG., Basel (Kraftloserklärung von Aktien).
DIMA S. A., Lausanne.
Manufacture d'instruments de mesure S. A., Genève.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Italien. (Mitteilung, Zusatzabkommen mit Beilagen 1, 2 und 3, Zahlungsprotokoll, Briefwechsel und BRB über den Zahlungsverkehr.)
Postüberweisungsdienst mit dem Ausland. Service international des virements postaux.

Amtlicher Teil – Partie officielle – Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen Mittwoch 8 Uhr, bzw. Freitag 12 Uhr, beim Schweiz. Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern, eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstr. 3, à Berne, à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi, au plus tard.

Konkurseröffnungen

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfall.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Kt. Zürich *Konkursamt Enge-Zürich* (2730¹)

Gemeinschuldnerin: Transmag AG., Fabrikation, Handel mit und Export/Import von Maschinen, technischen Apparaturen und maschinellen Bestandteilen aller Art, insbesondere von Spezialpressen usw., Lavaterstrasse 53, Zürich 2.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Oktober 1949.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 25. November 1949.

Kt. Zürich *Konkursamt Riesbach-Zürich* (2700¹)

Gemeinschuldnerin:
Robur Automobile und Apparate Aktiengesellschaft (Robur Automobiles et Appareils S. A., Robur Automobile and Apparatus Ltd.), mit Sitz an der Dufourstrasse 93 in Zürich 8, Import von und Handel mit Automobilen aller Art, Fabrikation von Apparaten, Werkzeugen und Maschinen aller Art und Handel mit solchen usw.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Oktober 1949.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 22. November 1949.
Antrag: Zwecks Werterhaltung wird vorzeitige Verwertung (auch Freihandverkauf) der gesamten Waren und Ersatzteile beantragt. Falls hiegegen bei unserem Amt innert der Eingabefrist kein Einspruch erfolgt, wird Zustimmung zu diesem Antrag gefolgert.

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich-Altstadt* (2844²)

Gemeinschuldnerin: Bekag, G. H. N. de Becker AG., Zürich, Anbahnung und Durchführung von Geschäften aller Art des Importes und Exportes, in Zürich 1, Talstrasse 18.
Datum der Konkurseröffnung: 30. September 1949.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis 6. Dezember 1949.

Kt. Zürich *Konkursamt Feuerthalen* (2841²)

Gemeinschuldner: Fuchs Johann, geb. 1908, Sattler und Tapezierer, in Feuerthalen (Laden und Werkstätte in Schaffhausen, Webergasse 7).
Datum der Konkurseröffnung: 9. November 1949.
Erste Gläubigerversammlung: Montag, den 21. November 1949, 15.15 Uhr, im Restaurant «Zur Morgensonne», in Feuerthalen.
Eingabefrist: bis 16. Dezember 1949.
Nota. Von denjenigen Gläubigern, die bis zur 1. Gläubigerversammlung nicht schriftlich Einspruch erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur vorläufigen Offenhaltung von Laden und Werkstatt und zu sofortigen Liquidationsmassnahmen (auch Freihandverkäufen) ermächtigen.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.) (L. P. 230.)

Kt. Zürich *Konkursamt Enge-Zürich* (2765¹)

Ueber die Hermes Vertriebs GmbH., Vertrieb von Büchern und Zeitschriften, Sternenstrasse 6, dato Tödistrasse 23, Zürich 2, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des nämlichen Richters am 2. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 19. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben einen Vorschuss von Fr. 500 leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich-Altstadt* (2845)

Ueber die Inka AG., Handel, Fabrikation, Verwertung, Import und Export chemischer und technischer Produkte, Verwertung von Patenten usw., mit Sitz in Zürich 1, Bahnhofstrasse 10, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des nämlichen Richters am 10. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 26. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und innert der gleichen Frist für die Kosten desselben einen vorläufigen Barvorschuss von Fr. 800 leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kt. Solothurn *Konkursamt Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, Grenchen* (2829)

Ueber Garraux Roger, 1914, von Malleray (Bern), Schreiner, in Grenchen, ist durch Verfügung des Konkursrichters von Solothurn-Lebern vom 26. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters am 8. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 28. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben im Betrage von Fr. 400 Vorschuss leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt. Die Nachforderung für ungedeckte Kosten bleibt vorbehalten.

Kt. Basel-Land *Konkursamt Arlesheim* (2855)

Ueber Römer-Niederöst Josef, 1917, Vertrieb von chemisch-technischen Produkten, Birsfelden, Birsquai 9, ist durch Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten zu Arlesheim vom 4. Oktober 1949 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters vom 8. November 1949 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 21. November 1949 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben im Betrage von Fr. 300 Vorschuss leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

(L.P. 249—251)

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich *Konkursamt Schlieren* (2842²)

Lastenverzeichnis, Kollokationsplan und Inventar

Im Konkurse über Kunz Ernst, 1915, von Bachs (Zürich), Mechaniker, wohnhaft Malerstrasse 20, Dietikon, Inhaber der Einzelfirma Ernst Kunz, Traktoren- und Maschinenfabrik, Dietikon, liegen Lastenverzeichnis, Kollokationsplan und Inventar den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung von Lastenverzeichnis und Kollokationsplan sind innert zehn Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet würde.

Innert der gleichen Frist sind Beschwerden über die Zuteilung der Kompetenzstücke beim Bezirksgericht Zürich, I. Abteilung, Zürich, einzureichen.

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (2831)

Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars

Gemeinschuldnerin: Baugenossenschaft Munzingerstrasse, Schauplatzgasse 39, Bern.
Begehren um Abtretung streitiger Rechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG sind während der nachstehenden Frist einzureichen.
Anfechtungsfrist: 26. November 1949.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (2848/9)

Gemeinschuldner:

1. Renck Maurice, Inhaber der Firma «Maurice Renck», Bäckerei und Konditorei, Riehenstrasse 62 in Basel;
2. Aristopharm Fabrikations AG., Herstellung und Vertrieb von Produkten auf dem Gebiete der Pharmacie, der Kosmetik usw., Güterstrasse 119 in Basel.

Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Lausanne* (2846)

Faillie: Société en nom collectif Borgeaud & Ferraris, chauffages centraux, à Lausanne.
Date du dépôt: le 16 novembre 1949.
Délai pour intenter action en opposition: le 26 novembre 1949; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Payerne* (2830)

Faillis: Repetti Frères, entrepreneurs, à Payerne.
Date du dépôt: 16 novembre 1949.
Délai pour intenter action en opposition: 26 novembre 1949, sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Vevey* (2843)

Faillie: Blank Georgette, née Laub, veuve de Charles, autrefois vins et spiritueux, à Vevey.
Date du dépôt: 16 novembre 1949.
Délai pour intenter action en opposition: au 26 novembre 1949; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG. 268) (LP. 268)

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (2832)

Gemeinschuldner: Zbinden Werner, Fachbücherverlag, Bern, Marktgasse 37.
Datum des Schlusses des ordentlichen Verfahrens: 9. November 1949.

Kt. Aargau *Konkursamt Kulm* (2835)

Das Konkursverfahren über Maurer Hans, Apparatebau, Rehhag, G'wil, ist durch Verfügung des Bezirksgerichtes Kulm vom 8. November 1949 als geschlossen erklärt worden.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite

(SchKG 195, 196, 317.) (L. P. 195, 196, 317.)

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (2833)

Der am 3. Mai 1949 über Gfeller Rudolf, gewesener Wirt, Turnweg 18 in Bern, eröffnete Konkurs wird infolge Abschluss eines gerichtlichen Nachlassvertrages widerrufen, gemäss Verfügung des Gerichtspräsidenten II von Bern vom 9. November 1949 und der Gemeinschuldner in die Verfügung über seine Aktiven wieder eingesetzt.

Ct. de Vaud *Arrondissement de Grandson* (2862)

Homologation de concordat et révocation de faillite

Dans son audience du 3 novembre 1949, le président du Tribunal du district de Grandson a homologué le concordat proposé à ses créanciers par Jaccard John, précédemment boucher, à Ste-Croix, actuellement restaurant des Cœudres r/. La Sagne (Neuchâtel) et révoqué la faillite prononcée le 5 mai 1949.

Grandson, le 15 novembre 1949.

Le préposé aux faillites: H. Bornand.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG. 257—259) (LP. 257—259)

Kt. Bern *Konkursamt Interlaken* (2856)

Einzige Steigerung

Im Konkursverfahren gegen Frl. Berger Bertha, Schreinerei, Waldeggstrasse in Interlaken, wird Freitag, den 16. Dezember 1949, nachmittags 3 Uhr, im Hotel «Löwen», in Interlaken, auf eine einmalige Steigerung gebracht:

Interlaken-Grundbuchblatt Nr. 1013

Eine Besitzung an der Waldeggstrasse in Interlaken, enthaltend:

a) Wohnhaus mit Schreinerwerkstatt, unter Nr. 46 für Fr. 62 100 brandversichert;
b) Waschhaus mit Schopf, unter Nr. 48 für Fr. 2400 brandversichert;
c) Gebäudeplätze und Umschwung im Halte von 7,92 Aren, amtlicher Wert Fr. 67 590.

Mitversteigert werden die im Grundbuch als Zugehör angemerkten Beweglichkeiten laut Inventar vom 10. November 1944 im Gesamtschatzungswerte von Fr. 11 083.
Die konkursamtliche Schatzung der Liegenschaft inkl. Zugehör beträgt Fr. 72 000.
Die Steigerungsgedinge liegen 10 Tage vom 2. Dezember 1949 an im Bureau des Konkursamtes Interlaken zur Einsicht auf.

Interlaken, den 15. November 1949.

Konkursamt Interlaken: Brunner.

Liegenschaftsverwertungen im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren

(SchKG. 138, 142; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29)

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsamt binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche an dem Grundstück insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

Kt. Zürich *Betreibungsamt Dübendorf* (2850)

Schuldner: von Gunten Hans, geb. 1907, Baumeister, Schulsteig 3, Zürich 11.
Pfandeigentümer: derselbe.
Ganttag: Dienstag, den 6. Dezember 1949, nachmittags 3 Uhr (neu festgesetzter Termin).
Gantlokal: Restaurant «Feldhof», Dübendorf.
Auflegung der Gantbedingungen: vom 19. bis 29. November 1949.

Grundpfand: In Dübendorf gelegen:

Grundbuchblatt 3518

Ein Wohnhaus im Sonnenberg, unter Assek.-Nr. 879, seit 1947 für Fr. 69 000 assekuriert.

Kat.-Nr. 6491. Plan 30.

Sieben Aren 12 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.
Dienstbarkeiten laut Grundbuch.
Es findet nur eine Steigerung statt.
Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag auf Abrechnung an der Kaufsumme Fr. 2000 bar zu bezahlen. Im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Dübendorf, den 16. November 1949.

Betreibungsamt Dübendorf: A. Gossweiler.

Kt. Zürich *Betreibungsamt Zürich 8* (2740²)

(Es findet nur eine Steigerung statt)

Schuldner: Amsler Arthur, geb. 1920, von Densbüren (Aargau), Kaufmann, wohnhaft Seefeldstrasse 259, Zürich 8.
Pfandeigentümer: derselbe.
Ganttag: Freitag, den 16. Dezember 1949, nachmittags 3 Uhr.
Gantlokal: Restaurant «Drei Linden», Seefeldstrasse 124, Zürich 8.
Auflegung der Gantbedingungen: vom 1. Dezember 1949 an.
Eingabefrist: bis 25. November 1949.
Anfechtungsfrist: vom 1. Dezember 1949 bis 10. Dezember 1949.
Grundpfand: Laut Auszug aus dem Grundprot. Riesbach B. 43, pg. 77, Kataster-Nr. 1885, Blatt 34:
Ein Wohnhaus an der Seefeldstrasse 259 in Zürich 8 unter Assek.-Nr. 1919 für Fr. 162 000 (Franken einhundertzweiundsechszigtausend) assekuriert. Schätzung 1947.
Sieben Aren 14,6 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Garten.
Grenzen und Dienstbarkeiten laut Grundprotokoll.
Betreibungsamtliche Schätzung Fr. 108 000.
Der Käufer hat an der Steigerung, unmittelbar vor dem Zuschlage, auf Abrechnung an der Kaufsumme Fr. 5000 bar zu bezahlen; im übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Zürich, den 5. November 1949.

Betreibungsamt Zürich 8: A. Müller.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.
Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. St. Gallen *Konkurskreis Gaster* (2847)

Schuldner: Rüegg-Böni Karl, Lederwaren, Weesen.
Datum der Stundungsbewilligung durch das Bezirksgericht Gaster: 7. November 1949.
Dauer der Stundung: 3 Monate.
Sachwalter: Dr. A. Hofstetter, Konkursbeamter, Weesen.
Eingabefrist: bis 20. Dezember 1949. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen mit den nötigen Belegen versehen, bis 20. Dezember 1949 beim Sachwalter anzumelden.
Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 4. Januar 1950, nachmittags 3 Uhr, im Hotel «Rössli», in Weesen.
Aktenauflage: während 10 Tagen vor der Versammlung, beim Sachwalter.

Ct. de Vaud *Arrondissement de Morges* (2836)

Débiteur: Volet Siegfried, Hôtel Bellevue-Terrasse, à St-Sulpice.
Date de l'octroi du sursis par prononcé du président du Tribunal du district de Morges: 7 novembre 1949.
Durée du sursis: 4 mois.
Le commissaire au sursis: R. Ramelet, préposé aux faillites, Morges.
Délai pour les productions: le 6 décembre 1949. Les créanciers sont invités à indiquer leurs créances au commissaire dans le délai précité.
Assemblée des créanciers: mardi 14 février 1950, à 15 heures, dans une des salles de la Maison de ville, à Morges.
Examen des pièces: dès le 3 février 1950, au bureau du commissaire, rue du Lac 54, à Morges.

Ct. du Valais *Juge-instructeur, Martigny* (2834)

Sursis concordataire

Le juge-instructeur du district de Martigny, en séance du 10 novembre 1949, a accordé à Mayencourt Roger, à Saxon, en sursis concordataire de 4 mois.

M. le préposé André Girard, à Martigny-Ville, a été nommé commissaire.

M. Gross.

Ct. du Valais *Arrondissement de Martigny* (2863)

Débiteur: Mayencourt Roger, confections, Saxon.
Date du prononcé: 10 novembre 1949.
Durée du sursis: 4 mois.
Commissaire: Me André Girard, notaire, à Martigny-Ville.
Délai pour les productions: 20 jours.
Sommation aux créanciers: les créanciers sont invités à produire leurs créances dans le délai ci-dessus imparti.
Assemblée des créanciers: lundi 19 décembre 1949, à 14 heures, en la salle des audiences du Tribunal de district, à Martigny-Ville (Hôtel de ville, 2e étage).
Dépôt des pièces: durant les 10 jours précédant l'assemblée des créanciers au bureau du commissaire.
N.B. Le débiteur proposera à ses créanciers chirographaires un concordat par abandon d'actif.

Ct. du Valais *Arrondissement de Sion* (2837)

Débiteur: Bollier René, pharmacien, Pharmacie Nouvelle, Sion.
Date du jugement: 2 novembre 1949.
Durée du sursis: 2 mois.
Commissaire au sursis: Pierre Zimmermann, préposé, Sion.
Délai pour les productions: 8 décembre 1949.
La date de l'assemblée des créanciers sera publiée ultérieurement.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages
(SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat
(L. P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Zürich *Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung* (2857)

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde, hat die Verhandlung über den von Klopfer Willy E., Einrahmungen und Vergolderei, Seefeldstrasse 190, Zürich 8, Wohnadresse: Feldblumenstrasse Nr. 103, Zürich 9, seinen Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag auf Montag, den 12. Dezember 1949, 15.30 Uhr, in den Sitzungssaal Nr. 140 des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Zürich 4, angesetzt.

Die Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen der Nachlaßschuldnerin werden hiemit zur Teilnahme an dieser Verhandlung eingeladen. Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages können von den Gläubigern an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich erhoben werden; Stillschweigen gilt als Verzicht auf Einwendungen.

Akteneinsicht bis 8. Dezember 1949, im Zimmer Nr. 214 des Bezirksgerichtes Zürich.

Zürich, den 15. November 1949.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung,
der a. o. Gerichtsschreiber: Hildebrandt.

Kt. Zürich *Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung* (2858)

Vorschlag eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung
(Liquidationsvergleich)

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde, hat die Verhandlung gemäss Art. 304 SchKG über den von Maurer Hans, Maschinenfabrik, Zehntenhausstrasse 8, Zürich-Affoltern, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Glarner, Bahnhofstrasse 35, Zürich 1, seinen Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) auf Montag, den 12. Dezember 1949, 15.30 Uhr, in den Sitzungssaal Nr. 140 des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Zürich 4, angesetzt.

Die Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen des Nachlaßschuldners werden hiemit zur Teilnahme an dieser Verhandlung eingeladen. Einwendungen gegen die gerichtliche Bestätigung des vorgeschlagenen Nachlassvertrages können an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich bei der Nachlassbehörde erhoben werden; Stillschweigen gilt als Verzicht auf Einwendungen.

Akteneinsicht bis 8. Dezember 1949, im Zimmer Nr. 214 des Bezirksgerichtes Zürich.

Zürich, den 15. November 1949.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung,
der a. o. Gerichtsschreiber: Hildebrandt.

Kt. Zürich *Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung* (2859)

Vorschlag eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung
(Liquidationsvergleich)

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde, hat die Verhandlung über den von der Firma Atemag AG., Bau von Trocknungsanlagen, Ueberlandstrasse 16, Dietikon-Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Glarner, Bahnhofstrasse 35, Zürich 1, ihren Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich) auf Mittwoch, den 14. Dezember 1949, 11.30 Uhr, in den Sitzungssaal Nr. 140 des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Zürich 4, angesetzt.

Die Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen der Nachlaßschuldnerin werden hiemit zur Teilnahme an dieser Verhandlung eingeladen. Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages können von den Gläubigern an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich erhoben werden; Stillschweigen gilt als Verzicht auf Einwendungen.

Akteneinsicht bis 10. Dezember 1949, im Zimmer Nr. 214 des Bezirksgerichtes Zürich.

Zürich, den 15. November 1949.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung,
der a. o. Gerichtsschreiber: Hildebrandt.

Kt. Zürich *Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung* (2860)

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde, hat die Verhandlung über den von Gianesi Angelo, Obst und Gemüse en gros, Konradstrasse 68, Zürich 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P. Ghirardelli, Talacker 29, Zürich 1, seinen Gläubigern vorgeschlagenen Nachlassvertrag auf Mittwoch, den 14. Dezember 1949, 11.30 Uhr, in den Sitzungssaal Nr. 140 des Bezirksgerichtes Zürich, Badenerstrasse 90, Zürich 4, angesetzt.

Die Gläubiger, Mitschuldner und Bürgen der Nachlaßschuldnerin werden hiemit zur Teilnahme an dieser Verhandlung eingeladen. Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages können von den Gläubigern an der Verhandlung mündlich oder vorher schriftlich erhoben werden; Stillschweigen gilt als Verzicht auf Einwendungen.

Akteneinsicht bis 10. Dezember 1949, im Zimmer Nr. 214 des Bezirksgerichtes Zürich.

Zürich, den 15. November 1949.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung,
der a. o. Gerichtsschreiber: Hildebrandt.

Kt. Luzern *Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern-Stadt* (2864)

Schuldner: Amstad Alois, Amalitpresswerk, Wesemlinrain 16, Luzern.
Tag, Stunde und Ort der Verhandlung: Samstag, den 26. November 1949, vormittags 9.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Grabenstrasse 2, Luzern.

Luzern, den 14. November 1949.

Amtsgerichtsvizepräsident Luzern-Stadt: Dr. W. Fischler.

Ct. de Vaud *Arrondissement de Vevey* (2840)

Dans son audience du mardi 29 novembre 1949, à 9 heures, rue du Simplon 22 (Cour au Chantre, 1er étage) à Vevey, le président du Tribunal du district de Vevey statuera sur l'homologation du concordat proposé par Ringger E. & Cie. S. A., textiles et articles d'habillement, à Vevey, à ses créanciers chirographaires.

Les créanciers qui entendent s'opposer à l'homologation du concordat doivent, sous peine de perdre leur droit de recours, se présenter à l'audience ou se déterminer par écrit.

Vevey, le 12 novembre 1949.

Le commissaire au sursis: A. Henny, préposé.

Ct. de Genève *Tribunal de première instance, Genève* (2838)

Le Tribunal de première instance, sis à Genève, place du Bourg-de-Four, Palais de justice, 2ème cour, 1er étage, salle A, statuera, en audience publique, le lundi 28 novembre 1949, à 10 heures, sur l'homologation du concordat proposé par Selitrenny Léon, teinture et lustrage de fourrures, rue des Pitons 9, à Genève, à ses créanciers.

Tribunal de première instance, Genève:
H. Pugin, commis-greffier.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat
(SchKG. 306. 308, 317) (LP. 306, 308, 317)

Omologazione del concordato
(L. E. F. 306, 308, 317)

Ct. Ticino *Circondario di Lugano* (2852)

Il concordato proposto dalla ditta Galvacrom S. A., in Rivera, è stato omologato con decreto del 10 novembre 1949 della pretura di Lugano-Campagna.

La percentuale concordataria sarà versata trascorsi i termini di legge, come pure le garanzie ipotecarie.

Lugano, 12 novembre 1949.

Il Commissario del concordato: fid. Nicola Frizzi, Lugano.

Ct. de Genève *Tribunal de première instance, Genève* (2839)

Par jugement du 24 octobre 1949, le Tribunal a homologué le concordat par abandon d'actif proposé par Blanchet Alfred, entrepreneur, 17, rue Gourgas, Genève, à ses créanciers.

Le Tribunal a également homologué la désignation faite par l'assemblée des créanciers de MM. G. Rychner, avocat, place du Molard 4, P. Croisier, fondé de pouvoir à l'Union de Banques Suisses, et Lucien Montant, entrepreneur, 6, rue des Pierres-du-Niton, en qualité de liquidateurs, et de Madame Roullet-Piccard, avocate, 2, place Longemalle, et M. François Piguet, principal clerc, 1, rue du Rhône, comme membres de la commission des créanciers.

Tribunal de première instance, Genève:
H. Pugin, commis-greffier.

Nichtbestätigung des Nachlassvertrages — Refus d'homologation de concordat
(SchKG 306, 308.) (L. P. 306, 308.)

Ct. du Valais *Juge-instructeur, Sion* (2865)

Le juge-instructeur du district de Sion rend notoire que par décision du 15 novembre 1949, il a refusé l'homologation du concordat proposé à ses créanciers par Arrigoni Pierre, professeur, à Sion.

Sion, le 15 novembre 1949. A. Sidler.

Etat de collocation dans concordat par abandon d'actif
(L. P. 249, 250, 293 et suiv.)

Ct. de Vaud *Arrondissement de Lavaux* (2853)

Concordat par abandon d'actif de Mounoud Constant, précédemment charpentier à Cully, actuellement à Frenières s. Bex.
Date du dépôt: 16 novembre 1949.
Délai pour intenter action: 10 jours dès cette publication, sinon l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Cully, le 14 novembre 1949.

Le commissaire-liquidateur: A. Grand, préposé.

Nachlasstundungsgesuch — Demande de sursis concordataire

(SchKG 293.) (L. P. 293.)

Kt. Bern *Richteramt II, Bern* (2854)

Die Firma Riesen Fritz & Co., Handel mit Stahlspänen, Neuengasse 39 in Bern, hat ein Nachlaßstundungsgesuch eingereicht.

Termin zur Einvernahme der Gesuchstellerin zu dem sie persönlich zu erscheinen hat und Behandlung des Gesuches ist angesetzt auf Mittwoch, den 7. Dezember 1949, 11 Uhr, vor dem Nachlassrichter von Bern, Zimmer Nr. 39 im Amthause Bern.

Die Gläubiger der Firma Riesen & Co. können ihre Einwendungen gegen die Erteilung einer Nachlaßstundung schriftlich bis zum 30. November 1949 beim Sekretariat des Richteramtes II Bern eingeben.

Bern, den 14. November 1949. Der Nachlassrichter: Troesch.

Kt. Schaffhausen *Kantonsgericht Schaffhausen* (2866)

Frau Kessler Martha, Comestibles, Webergasse 36, Schaffhausen, hat beim Kantonsgericht Schaffhausen ein Nachlaßstundungsgesuch eingereicht.

Termin zur Einvernahme der Gesuchstellerin und zur Behandlung des Nachlaßstundungsgesuches ist angesetzt auf: Samstag, den 3. Dezember 1949, vormittags 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Schaffhausen (Herrenacker).

Die Gesuchstellerin hat zu diesem Termin persönlich zu erscheinen.

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Erteilung der Nachlaßstundung im Termin mündlich vorbringen oder vor demselben schriftlich einreichen.

Schaffhausen, den 15. November 1949.

Für das Kantonsgericht Schaffhausen:
E. Zimmerli, Gerichtsschreiber.

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Zürich *Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung* (2861)

Rückzug eines Nachlassvertrags-Vorschlages

Das Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, als Nachlassbehörde, hat durch Beschluss vom 7. Oktober 1949 das Begehren der Firma

Erzinger L. & Co.,

Fabrikation von Wäsche und Büstenhaltern, Schaffhauserstrasse 43, Zürich 6, um gerichtliche Bestätigung des vorgeschlagenen Nachlassvertrages als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen und damit ist die der Nachlaßschuldnerin seinerzeit bewilligte Nachlaßstundung beendigt.

Zürich, den 15. November 1949.

Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung,
der a. o. Gerichtsschreiber: Hildebrandt.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Glarus — Glaris — Glarona

9. November 1949. Beteiligungen usw.

PRIS A.-G., in Glarus, Beteiligung an Unternehmungen aller Art, insbesondere durch Uebernahme von Aktien und Obligationen, aber auch andern Vermögenswerten, deren Erwerb, Verwaltung und Verwertung (SHAB. Nr. 85 vom 8. April 1948, Seite 1024). Neu in den Verwaltungsrat ist eingetreten Emil Hauser, von Richterswil, in Zürich. Er zeichnet mit je einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

24. September 1949. Camionnage, Landesprodukte.

Ad. Karlen-Rudin, in Wintersingen. Inhaber dieser Einzelfirma ist Adolf Karlen-Rudin, von Diemtigen (Bern), in Wintersingen. Camionnage und Landesproduktenhandel.

11. November 1949.

Frau Emilie von Ow, Metzgerei, in Allschwil (SHAB. Nr. 132 vom 8. Juni 1944, Seite 1286). Diese Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

11. November 1949. Bäckerei usw.

Franz Greiner-Spycher, in Münchenstein, Bäckerei und Konditorei (SHAB. Nr. 1 vom 4. Januar 1943, Seite 3). Diese Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

11. November 1949. Schuhspanner.

Margrit Dettwiler-Isler, Externa-Versand, in Birsfelden. Inhaberin dieser Firma ist, mit Zustimmung ihres Ehemannes, Margrit Dettwiler-Isler, von Bretzwil, in Birsfelden. Vertrieb von patentierten Schuhspannern. Birsquai 11.

11. November 1949. Schlosserei usw.

F. Rudin & Co., in Bottmingen, Bau- und Kunstschlosserei, Fabrikation von und Handel mit «RUBO»-Artikeln usw., Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 234 vom 7. Oktober 1946, Seite 2919). Durch Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten zu Arlesheim vom 8. November 1949 wurde über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet. Sie ist demnach aufgelöst.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Vevey

10 novembre 1949.

Banque Populaire Suisse, succursale de Montreux-Les Planches (FOSC. du 17 janvier 1949, N° 13), société coopérative avec siège principal à Berne. La société a désigné en qualité de directeur de la succursale, Jean Liniger, de Wohlen (Berne) et Bienne, à Montreux-Le Châtelard, qui engagera la succursale en signant collectivement avec une autre personne autorisée à cet effet. La signature de Willy Brandt est radiée.

11 novembre 1949. Laiterie, épicerie.

F. Guex, à Vevey. Le chef de la maison est Alfred-François Guex, fils de Louis Alexis, de St-Légier-La Chiesaz, à Vevey. Laiterie, épicerie. Rue de la Byronne 16.

11 novembre 1949. Appareils ménagers.

Daniel Rey & Cie., à Montreux-Le Châtelard. Sous cette raison sociale, il a été constitué une société en commandite qui a commencé le 15 octobre 1949. Elle a pour seul associé indéfiniment responsable Daniel-Eugène Rey, de Forel sur Lucens, à Montreux-Le Châtelard, et pour associée commanditaire, Hélène-Marguerite Rey-Goy, épouse séparée de biens (C. C. art. 241 et suiv.) de Daniel Rey, de Forel sur Lucens, à Montreux-Le Châtelard, avec une commandite de 4000 fr., libérée jusqu'à concurrence de 1000 fr. par un apport de machines et le solde en espèces. Commerce d'appareils ménagers. Rue du Stand 6.

11 novembre 1949. Horlogerie, bijouterie.

Armand Mathez, à Vevey. Le chef de la maison est René-Armand Mathez, fils d'Alfred, de Tramelan-Dessus, à Vevey. Commerce d'horlogerie, bijouterie. Rue du Lac 43.

11 novembre 1949. Lait, produits laiteries, etc.

Nestlé and Anglo-Swiss Milk Products Limited, à Nassau, Iles des Bahamas, succursale de La Tour-de-Peilz, à La Tour-de-Peilz. Sous cette raison sociale, la société anonyme «Nestlé and Anglo-Swiss Milk Products Limited», à Nassau, enregistrée au Registre général des Iles des Bahamas le 26 février 1940, a, dans sa séance du conseil d'administration du 20 octobre 1949, décidé la création d'une succursale à La Tour-de-Peilz. Les statuts originaires de la société portent la date du 26 février 1940. La société a pour but de distribuer, d'importer, d'exporter, de fabriquer et de vendre (soit en gros, soit au détail), du lait, du lait condensé, du lait évaporé, du lait en poudre, du beurre, du fromage, de la crème et toutes sortes de produits laitiers, du chocolat, du cacao, des articles de confiserie et de pâtisserie, des aliments et des breuvages. Le capital social, entièrement libéré, est de 100 000 £, divisé en 100 000 actions nominatives, d'une livre sterling chacune. Les convocations aux assemblées générales sont faites par avis adressé à chaque actionnaire. La société est administrée par un conseil d'administration de 3 membres au moins. Il est actuellement composé de: William Edmund Norris, sujet britannique, à Port-of-Spain, Trinidad, président; Brian de Forges Garland, sujet britannique, à Nassau (Bahamas); Roy Gunter-Smith, sujet britannique, à Nassau (Brahamas); Arthur Harris, sujet britannique, à Shalford (Angleterre); Jean Constant Corthésy, de Dompierre, à Stamford (U.S.A.); Cyril LeBrocq Pepin, sujet britannique, à St-Légier, commune de St-Légier-La Chiesaz; Guy Stanley Parker, sujet britannique, à St-Légier, commune de St-Légier-La Chiesaz; Ralph F. Mercier, sujet britannique, à Beaumont, Jersey (Angleterre). Réserve étant faite de délégations spéciales, la gestion et la représentation de la société sont exercées conjointement par tous les administrateurs. En revanche, les administrateurs n'ont pas la signature pour la succursale, qui n'est engagée que par la signature collective de Hans-Joseph Wolfisberg, de Dietwil, à Vevey, et Brian Leonard Hackforth, sujet britannique, à Corseaux, nommés directeurs. Bureaux de la succursale: bâtiment Nestlé.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Geschäftseröffnungsverbot — Sperrfrist

(Ausverkaufsordnung vom 16. April 1947)

Dem Geschäftsinhaber Herrn Gottlieb Kuhnen, Handlung, Tannhalten, Homberg bei Thun, wurde die Bewilligung zur Durchführung eines Totalausverkaufes erteilt. Die Sperrfrist wurde mit Gültigkeit für die ganze Schweiz auf 5 Jahre festgesetzt, d. h. bis 31. Dezember 1954. (AA. 345)

Homberg (bei Thun), den 8. November 1949.

Namens der Ortspolizeibehörde,
der Präsident: **A. Sooder.** der Sekretär: **Schmocker.**

Rheinisches Lagerhaus AG., Basel

Kraftloserklärung von Aktien

(Gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 und ff. über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland).

Gestützt auf Art. 9quater, Ziffer 7, des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland in seiner Fassung vom 29. April 1947 werden hiermit nach erfolgloser Auskündigung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 171 vom 25. Juli 1949 12 Namenaktien zu nom. Fr. 1000, Nrn. 11—20 sowie 41 und 42 «Rheinisches Lagerhaus AG., Basel», als kraftlos erklärt.

(AA. 344) **Schweizerische Verrechnungsstelle,**
Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte.

DIMA S. A., Lausanne

Appel aux créanciers selon article 748 C. O.

Première publication

L'assemblée générale des actionnaires du 11 novembre 1949 a décidé la fusion de la société avec Matériel Industriel S.A. dont le siège est à Lausanne, Dima S.A. étant absorbée par cette dernière.

Messieurs les créanciers de Dima S.A. sont priés de faire connaître leurs prétentions à Matériel Industriel S.A., à Lausanne, Grand-Pont 2, dans le délai d'un mois dès la troisième publication du présent appel. (AA. 346[3])

Lausanne, le 11 novembre 1949. **Matériel Industriel S.A.:**
Le conseil d'administration.

Manufacture d'Instruments de mesure S. A., Genève

Troisième publication

La Manufacture d'Instruments de mesure S. A., Genève, ayant son siège à Genève, rue de la Coulouvrenière 26—28, a été absorbée par la Manufacture Pyror Société Anonyme, ayant son siège à Carouge, rue des Usines N° 28, suivant décision des assemblées générales de chacune des dites sociétés, tenues à Genève, le 3 novembre 1949.

La Manufacture d'Instruments de mesure S. A., Genève, est dissoute et ses créanciers sont sommés de produire leurs comptes en mains de Me Gustave Martin, notaire, à Genève, Corraterie 12, jusqu'au 20 janvier 1950, sous peine de forclusion.

La présente sommation est faite en exécution de l'art. 748 du Code des obligations. (AA. 341[1])

Genève, le 10 novembre 1949. **Le conseil d'administration.**

Mitteilungen – Communications – Comunicazioni

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Italien

Abgeschlossen in Rom am 5. November 1949

Datum des Inkrafttretens: 15. November 1949

Schweizerisch-italienische Wirtschaftsvereinbarungen

In der Zeit vom 14. Oktober bis 6. November 1949 tagte in Rom die gemischte schweizerisch-italienische Regierungskommission zwecks Prüfung des gegenwärtigen Standes des Warenaustausches zwischen beiden Ländern und der Möglichkeiten, Verbesserungen und Vereinfachungen am gegenwärtigen System des Waren- und Zahlungsverkehrs festzusetzen.

Die Verhandlungen führten vorerst zum Abschluss eines Zusatzabkommens, welches die bisherigen Beilagen 1 und 2 des weiterhin in Kraft bleibenden Handelsabkommens vom 15. Oktober 1947 aufhebt und ersetzt. Zudem sind in einer Beilage 3 diejenigen schweizerischen Waren aufgeführt, die bei der Einfuhr in Italien in den Genuss des sogenannten « a dogana »-Systems gelangen (siehe hiernach unter Warenverkehr).

Das Protokoll über die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947 wurde aufgehoben und durch ein neues Zahlungsprotokoll ersetzt.

Die Texte der neuen Vereinbarungen sind hiernach publiziert. Die getroffenen Vereinbarungen sehen im wesentlichen folgendes vor:

I. Warenverkehr:

Da, trotz seiner Mängel, gesamthaft gesehen, das Kompensationssystem einstweilen besser geeignet ist, den Warenverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern als es ein Clearing mit festem Kurs und den damit verbundenen Kontingenten zu erreichen vermöchte, wurde der Kompensationsverkehr in Gestalt der Reziprozitätsgeschäfte beibehalten. Daneben werden, wie bisher, verschiedene italienische Waren in Devisen, gemäss den Bestimmungen des Abkommens vom 15. Oktober 1947, mit einigen Aenderungen, bezahlt. Die Beilage 2 (Devisenwaren) zum erwähnten Abkommen wurde durch eine neue Liste ersetzt, auf der Gummiabfederungen, Vinyl- und Polyvinylazetat, Brom und Bromsalze, Zement und Rohtabak sowie die Umarbeitungs- und Veredlungskosten für Textilien nicht mehr aufgeführt, dagegen Reis, Olivenöl und denaturiertes Olivenöl neu hinzugefügt wurden. Es wird dadurch eine bessere Dotierung der Transfer-Konti (siehe unter Zahlungsverkehr hiernach) bezweckt. Sämtliche Veredlungskosten sind nach den neuen Vereinbarungen über das Konto « Transferts divers » zu begleichen (siehe hiernach unter Zahlungsverkehr).

Auf dem Gebiet der Reziprozitäts (Gegenseitigkeits)-geschäfte ist insofern eine Aenderung eingetreten, als nun bei der Einfuhr in Italien zwischen Waren unterschieden wird, die nach wie vor nur mit einer besondern Bewilligung des italienischen Aussenhandels- und des Finanzministeriums eingeführt werden können, und solchen, für deren Einfuhr es einer solchen Bewilligung nicht mehr bedarf.

Für die erstern (« **merci a licenza** ») bleibt das Bewilligungsverfahren auf beiden Seiten im wesentlichen gleich wie bis anhin. Neu ist, dass die von einer Seite erteilte Bewilligung durch die Behörden des andern Landes den in diesem wohnhaften Teilnehmern bekanntzugeben ist und dass die Bewilligung hinfällig wird, wenn der entsprechende Kompensationsantrag auf der Gegenseite nicht innert Monatsfrist eingereicht wird. Geschäfte, die einmal von den zuständigen Stellen der beiden Länder bewilligt sind, sollen nach Möglichkeit nicht mehr abgeändert werden.

Für die in der Beilage 3 zum Zusatzabkommen vom 5. November 1949 aufgeführten Waren und darüber hinaus für diejenigen Waren, die durch autonome Verfügungen der italienischen Behörden auf die sogenannte Freiliste (« **merci a dogana** ») gesetzt werden, wird ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren eingeführt. Für Gegenseitigkeitsgeschäfte, die die Einfuhr in Italien von « a dogana »-Waren zum Gegenstand haben, wird fortan das « Ufficio italiano dei cambi » (UIC) von sich aus, ohne Mitwirkung der italienischen Ministerien für Aussenhandel und Finanzen, Kompensationsbewilligungen abgeben. Es übermittelt davon jeweils eine Kopie der Handelsabteilung des EVD, das die schweizerischen Teilnehmer an diesen Geschäften davon benachrichtigen und ihnen auf Verlangen sofort die entsprechende Gegenbewilligung erteilen wird.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird die Handelsabteilung künftig den schweizerischen Bewerbern Kompensationsbewilligungen sowohl nach dem « a licenza »- als auch nach dem « a dogana »- Verfahren erteilen, ohne vorerst die Kopie der entsprechenden italienischen Bewilligung abzuwarten. Die Geschäfte können somit nach Belieben zuerst in Bern oder in Rom beantragt werden. Die auf der Beilage 3 (« **merci a dogana** ») aufgeführten schweizerischen Erzeugnisse können mit irgendwelchen italienischen Waren, mit Ausnahme derjenigen, die gemäss Beilage 2 in Devisen bezahlt werden müssen, kompensiert werden. Für Uhren, Käse und Elektrizitätszähler sind gewisse Plafonds vorgesehen, die von der Schweizerischen Uhrenkammer für die Uhren, der schweizerischen Käseunion für den Käse und dem Verein schweizerischer Maschinenindustrieller für die Elektrizitätszähler überwacht werden. Die bisherigen Einschränkungen in bezug auf die Druckerzeugnisse und Waren, die nur mit Uhren kompensiert werden konnten, fallen dahin. Die Veröffentlichung in Nummer 196 des SHAB. vom 23. August 1949 ist somit als hinfällig zu betrachten.

Bei der **Abwicklung der Zahlungen** ist insofern eine Erleichterung eingetreten, als die Schweizerische Nationalbank gegen Sicherstellung einer allfälligen Rückerstattung Auszahlungen an schweizerische Exporteure vornehmen kann, bevor der entsprechende Zahlungsauftrag des UIC eingetroffen ist, immer vorausgesetzt, dass der Partner auf der Importseite den Kompensationsbetrag einbezahlt und der Schweizerischen Verrechnungsstelle den Weiterleitungsauftrag erteilt hat. Es wird im übrigen auf die « Richtlinien für die Durchführung von Gegenseitigkeitsgeschäften mit Italien » verwiesen, die demnächst veröffentlicht werden.

Eine weitere Erleichterung ist insbesondere für Sendungen von bescheidenem wertmässigem Umfange dadurch geschaffen worden, dass einzelne Einfuhren italienischer Waren bis zum Wert von **Fr. 4000** und einzelne Ausfuhren schweizerischer Waren bis zum Wert von **Fr. 400** ausser Kompensation über ein neues, « Warenkonto » genanntes Konto bezahlt werden können. Die Möglichkeit der Bezahlung von Waren im angegebenen Wert über das « Warenkonto » darf aber nicht dazu benützt werden, die Kompensationspflicht dadurch zu umgehen, dass Lieferungen mit höherem Wert in Einzelsendungen aufgespalten werden (für Einzelheiten siehe Ziff. 6 und 7 des Zahlungsprotokolls).

Die Ueberweisung von **Kommissionen und Provisionen** an Vertreter schweizerischer Firmen in Italien und umgekehrt erfährt eine Erleichterung, indem solche Guthaben nicht unbedingt in den einzelnen Kompensationsgeschäften, aus denen sie entstanden sind, beglichen werden müssen, sondern es können Kompensationen über Kommissions- und Provisionsguthaben auf der einen Seite, Warenlieferungen auf der andern Seite abgeschlossen werden. Zudem können Verpflichtungen dieser Art in der Richtung Schweiz—Italien unbeschränkt, in der Richtung Italien—Schweiz bis Fr. 500 pro Monat und Schuldner auch über das Konto « Transferts divers » überwiesen werden. Ferner kann im Einvernehmen zwischen den beiden Verrechnungsinstituten die Transferierung solcher Guthaben durch eine Warenlieferung ausser Kompensation stattfinden, wobei z. B. für Waren, deren Einfuhr in Italien « a dogana » erfolgen kann, das UIC von sich aus die Bewilligung erteilen kann, während für die andern eine Lizenz « franco valuta » des Aussenhandelsministeriums und des Finanzministeriums notwendig ist (vgl. Ziff. 6 der Beilage 1 zum Handelsabkommen und Ziff. 9, lit. g, des Zahlungsprotokolls).

II. Zahlungsverkehr

Auf dem Gebiet der unsichtbaren Leistungen wurden in einem neuen Zahlungsprotokoll verschiedene Aenderungen und Ergänzungen gegenüber den Vorschriften des bisher gültigen Protokolls über die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs vom 15. Oktober 1947 vorgenommen.

a) « Devisenkonto ». Der Gegenwert der in der Liste gemäss Beilage 2 zum Handelsabkommen aufgeführten Waren ist entsprechend dem bisherigen Verfahren an die Schweizerische Nationalbank zu bezahlen, wobei die Hälfte jeder Einzahlung wie bisher dem italienischen Exporteur durch Vermittlung einer ermächtigten italienischen Bank zugute kommt. Der italienische Exporteur kann allerdings über seinen Devisenanfall schweizerischerseits vollständig frei verfügen; er ist nicht mehr an den Ankauf von Waren in der Schweiz, an die Bezahlung von schweizerischen Leistungen oder an den Erwerb von Devisen zum offiziellen Kurs gebunden. Die italienischen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verwendbarkeit dieser Guthaben bleiben unverändert.

Die andere Hälfte dieser sogenannten Deviseneinfuhren wird auf « Devisenkonto I » des « Ufficio italiano dei cambi » bei der Schweizerischen Nationalbank gutgeschrieben und dient in erster Linie zur zusätzlichen Alimentierung des Kontos « Transferts divers » sowie zur Amortisation des alten Globalkontos (Clearingkonti A und B) und zur monatlichen Deckung eines allfälligen Passivsaldos des Kontos « Transit- und Hafenspesen ».

Das vorgenannte « Devisenkonto I » wird neuerdings zusätzlich gespeist durch 25% des Gegenwertes der in die Schweiz einzuführenden Erzeugnisse aus in der italienischen Grenzzone gelegenen Grundstücken und durch 50% des Aktivsaldos des unter Ziff. I oben erwähnten « Warenkontos » (vgl. Ziff. 1—3 des Zahlungsprotokolls).

b) Konto « Transit- und Hafenspesen ». Das Konto « Transit- und Hafenspesen », über welches bisher die Zahlungen in Verbindung mit dem Warentransit über italienische Häfen, die Saldi aus den Abrechnungen zwischen den schweizerischen und italienischen Eisenbahnverwaltungen, die Frachtrückvergütungen und die Kosten aus der Binnensee- und Flußschiffahrt überwiesen wurden, ist ergänzt und vervollständigt worden durch eine Reihe weiterer Zahlungen, die neuerdings über dieses Konto transferiert werden können, bzw. müssen, wie beispielsweise Seefrachten, Transportkosten aus dem Luftverkehr, Miete, Unterhalt und Reparaturen von Eisenbahnwagen, Camions, Flugzeugen usw., Saläre für Schiffsbesatzungen, Schiffskäufe, die Saldi der Abrechnungen zwischen den schweizerischen und italienischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen sowie der öffentlichen Verkehrsanstalten. u. a. m. (vergl. die vollständige Liste in Ziff. 4 des Zahlungsprotokolls).

e) Konto « Transferts divers ». Die über Konto « Transferts divers » vorzunehmenden Ueberweisungen wurden ebenfalls in erheblichem Umfang ausgedehnt. Entsprechend dem neuen Text des Zahlungsprotokolls dürften fast alle unsichtbaren Leistungen darin enthalten sein, die im Verkehr mit Italien in der einen oder andern Richtung zur Ueberweisung gelangen, mit Ausnahme der Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, der Zahlungen im Reiseverkehr in Richtung Schweiz—Italien und des Kapitalverkehrs. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere der Einbezug sämtlicher Veredlungs-, Umarbeitungs- und Reparaturkosten sowie der Provisionen und Kommissionen (siehe hierüber unter Ziff. I oben).

Die vollständige Liste der über Konto « Transferts divers » zu überweisenden Zahlungen ist in Ziff. 9 des Zahlungsprotokolls enthalten.

Die Eingänge auf Konto « Transferts divers » werden wie folgt aufgeteilt: 32% wie bisher für den Transfer der Erträgnisse aus schweizerischen Kapitalanlagen in Italien sowie zur Bedienung der Auslandsanleihen; 8% für Lebensunterhalts- und Unterstützungszahlungen, Alimente, Kurspesen, Sozialversicherungsbeiträge und Rückwanderer-Härtefälle; 25% für Aufenthaltskosten in der Schweiz einschliesslich Schulgelder; 35% für die übrigen Leistungen.

d) Kursbestimmungen. Die Ueberweisungen über « Devisenkonto I », Konto « Transit- und Hafenspesen », Konto « Transferts divers » und « Warenkonto » erfolgen zu einem einheitlichen Umrechnungskurs, der auch im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr angewendet wird. Der Kurs wird berechnet nach dem Durchschnitt der Schlusskurse für Export-Schweizer Franken an den Börsen von Rom und Mailand während dreier aufeinander

folgender Tage, wobei keine Aenderung eintritt, wenn die Differenz zwischen dem gültigen Kurs und dem gestützt auf diese Berechnung sich ergebenden Mittelkurs 2% oder weniger beträgt. Dadurch wird voraussichtlich eine ziemlich grosse Stabilität des Kurses erreicht. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Schweizerische Nationalbank können den Interessenten auf Anfrage hin den jeweils gültigen Kurs mitteilen (gegenwärtig ab 15. November 1949: Lit. 144.39 pro Fr. 1.—).

III. Finanzverkehr

Bei der teilweisen Neugestaltung des schweizerisch-italienischen Zahlungsverkehrs, über die oben berichtet wurde, ist danach getrachtet worden, für den Finanzzahlungsverkehr die Mittel bereitzustellen, die seine reibungslose Abwicklung während der Geltungsdauer des Abkommens gewährleisten. Dadurch dass dem Konto « Transferts divers » und damit auch dem Finanz-Unterkonto, über das der Finanzzahlungsverkehr geleitet wird, vermehrte Mittel zugeführt werden konnten, ist dieses Ziel aller Voraussicht nach erreicht worden.

Die im Handelsamtsblatt Nr. 118 vom 21. Mai 1949 veröffentlichte Vereinbarung betreffend schweizerische Kapitalanlagen in Italien vom 10. Mai wurde nicht geändert. Durch einen Briefwechsel wurden lediglich die durch diese Vereinbarung eingeführten Ausdrücke « conti » resp. « depositi svizzeri personali » und « ordinari » durch die Ausdrücke « conti » resp. « depositi esteri Svizzera bis » ersetzt. Diese Aenderung ist deshalb nötig geworden, weil durch eine italienische interne Verfügung Ende Juni 1949 im Zuge einer erheblichen Vereinfachung des Regimes für ausländische Bankkonti und -depots in Italien diese Neubenennungen eingeführt worden sind. Durch diese italienische Verfügung wurden die zahlreichen Sorten von ausländischen Lirekonti und -depots, die der italienischen Devisenkontrolle unterstehen, wie « conti e depositi intrasferibili ordinari svizzeri personali, svizzeri ordinari, ordinari, conti nuovi » und « misti svizzeri » in eine einheitliche Kategorie « **conti esteri** » und « **depositi esteri** » mit weitgehenden und einheitlichen Verwendungs- und Veräusserungsmöglichkeiten zusammengefasst. Die erwähnte Bezeichnung « conti » resp. « depositi esteri Svizzera **bis** » betrifft solche schweizerische Lireguthaben und Liredepots, welche den in der schweizerisch-italienischen Finanzvereinbarung vom 10. Mai 1949 festgelegten Transfervoraussetzungen entsprechen und deren Erträgnisse somit nach der Schweiz überwiesen werden können.

Uebersetzung

Zusatzabkommen zum Handelsabkommen vom 15. Oktober 1947

Die Schweizerische und die italienische Regierung haben folgendes vereinbart:

Art. 1. Die Beilagen 1 und 2 zum schweizerisch-italienischen Handelsabkommen vom 15. Oktober 1947 werden aufgehoben und durch die dem gegenwärtigen Abkommen beigefügten neuen Beilagen ersetzt.

Art. 2. Unbeschadet der Erleichterungen, die sich aus der autonomen Anwendung der von der italienischen Regierung angeordneten oder noch anzuordnenden Massnahmen auf dem Gebiete der Liberalisierung des intereuropäischen Warenaustausches ergeben, verpflichtet sich die italienische Regierung, abgesehen von denjenigen Waren, für die im gegenseitgen Einvernehmen ein Höchstbetrag festgelegt wird, die Einfuhr der in der Beilage 3 aufgeführten schweizerischen Waren ohne mengenmässige Begrenzung nach dem in der Beilage 1 vorgeschenen beschleunigten Verfahren zuzulassen. Diese Waren können frei den Gegenstand von Gegenseitigkeitsgeschäften mit beliebigen italienischen Waren, ausgenommen denjenigen der Beilage 2, bilden.

Art. 3. Ziffer 2 des Abschnitts III des Zeichnungsprotokolls zum Handelsabkommen vom 15. Oktober 1947 wird aufgehoben, indem sie durch Ziffer 2, Buchstabe a, des heute unterzeichneten Zahlungsprotokolls ersetzt wird.

Art. 4. Das gegenwärtige Zusatzabkommen, das die gleiche Geltungsdauer haben wird wie das Handelsabkommen vom 15. Oktober 1947, auf das es sich bezieht, soll sobald als möglich ratifiziert werden, sofern dies notwendig sein wird; die beiden Regierungen kommen jedoch überein, es ab 15. November 1949 vorläufig in Kraft zu setzen.

Geschehen in Rom, in zweifacher Ausfertigung, am 5. November 1949.

Für die Schweiz: Hotz.

Für Italien: Umberto Grazzi.

Beilage 1

Bestimmungen über die Regelung der Gegenseitigkeitsgeschäfte

1. Gesuche um Bewilligung von Gegenseitigkeitsgeschäften müssen durch die schweizerischen und italienischen Vertragsparteien den zuständigen Verwaltungen ihres Landes unterbreitet werden.

2.

a) Wenn die zuständige Verwaltung eines der beiden Länder ihre Zustimmung zu einem Gegenseitigkeitsgeschäft gegeben hat, das sich auf den Austausch von in Italien dem Lizenz (« **a licenza** »-system unterworfenen Waren bezieht, wird sie die zuständigen Behörden des andern Landes davon durch Zustellung einer Kopie ihrer Bewilligung unterrichten.

Die Bewilligungen werden folgende Angaben enthalten:

— Ordnungsnummer
— Menge, Bezeichnung und Wert in Schweizer Franken der durch jedes Land zu liefernden Waren;
— Namen der schweizerischen und italienischen Beteiligten;
— Geltungsdauer der Bewilligung.

Die Stelle, die von der andern den Antrag für ein Gegenseitigkeitsgeschäft erhält, benachrichtigt die beteiligten Firmen und lädt sie ein, ihr Gesuch binnen eines Monats zu stellen. Wird das Gesuch nicht während dieser Frist eingereicht, so wird der Antrag als dahingefallen betrachtet. Die Stelle des andern Landes wird davon avisiert.

b) Sobald die zuständige Verwaltung des mitbeteiligten Landes das in Frage stehende Geschäft genehmigt hat, benachrichtigt sie die Behörde, die den Antrag vorbrachte, durch Zustellung einer Kopie ihrer Bewilligung. Im Falle der abschlägigen Antwort auf ein durch die Behörde des andern Landes bereits angenommenes Gesuch wird diese benachrichtigt.

3. Wenn das Gegenseitigkeitsgeschäft sich auf den Austausch von Waren bezieht, die « **a dogana** » aus Italien ausgeführt und in dieses Land eingeführt, bzw. ohne irgendwelche Beschränkung frei in die Schweiz eingeführt oder aus diesem Lande ausgeführt werden können, so wird die von der zuständigen Verwaltung des einen der beiden Länder erteilte Bewilligung auf die unter vorstehender Ziffer 2 a vorgesehene Weise bekanntgegeben. Sie schliesst automatisch die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung durch die Behörden des Landes in sich, das die Mitteilung erhalten hat; diese Behörden werden von einer Bestätigung absehen. Die schweizerischen Behörden werden den italienischen Behörden das Verzeichnis derjenigen Waren bekanntgeben, die in der Schweiz dem Regime der Einfuhrbeschränkung unterstehen, und für die die Erteilung der Bewilligung des Gegenseitigkeitsgeschäftes nicht ohne weiteres die Erteilung der Einfuhrbewilligung in sich schliesst.

Für die Geschäfte, die im Genusse des vorerwähnten automatischen Systems stehen, genügt die Ordnungsnummer, die von den Behörden desjenigen Landes gegeben worden ist, in dem die Bewilligung zuerst erteilt wurde.

4. Falls ein von beiden Seiten bereits genehmigtes Gegenseitigkeitsgeschäft irgend eine Aenderung hinsichtlich der unter Ziffer 2 erwähnten Angaben erleidet, werden sich die zuständigen Behörden der beiden Länder unverzüglich benachrichtigen.

Diese Behörden werden soweit als möglich vermeiden, dass jene Aenderungen an beiderseits genehmigten Gegenseitigskeitsgeschäften angebracht werden.

5. Die Regelung der Zahlungen, die sich auf beiderseits bewilligte Gegenseitigkeitsgeschäfte beziehen, soll wie folgt geschehen:

a) Die Zahlungen der schweizerischen Schuldner des Gegenwerts der italienischen Ware erfolgen auf das Konto « Kompensationen Italien » des « Ufficio italiano dei cambi » bei der Schweizerischen Nationalbank. Die Schweizerische Nationalbank wird dem « Ufficio italiano dei cambi » die empfangenen Beträge durch Zustellung von Einzahlungsmeldungen bekanntgeben. Diese Einzahlungsmeldungen sind als Zahlungsaufträge zu betrachten. Das « Ufficio italiano dei cambi » wird die Zahlungsaufträge nach Massgabe der Beträge ausführen, die es vom italienischen Schuldner, der am betreffenden Gegenseitigkeitsgeschäft teilnimmt, erhalten hat.

b) Der italienische Schuldner wird beim « Ufficio italiano dei cambi » den Gegenwert in Lire des seinem Gläubiger geschuldeten Betrages zu dem zwischen den beteiligten Parteien vereinbarten Kurs einzahlen. Sobald es die Zahlung erhalten hat, wird das « Ufficio italiano dei cambi » davon der Schweizerischen Nationalbank durch Zustellung von auf Schweizer Franken lautenden Einzahlungsmeldungen Kenntnis geben. Diese Einzahlungsmeldungen sind als Zahlungsaufträge für die Schweizerische Nationalbank zu betrachten. Dieses Institut wird diese Zahlungsaufträge unter Belastung des bei ihr auf den Namen des « Ufficio italiano dei cambi » eröffneten Kontos « Kompensationen Italien » ausführen, und zwar im Ausmass der bei ihm eingegangenen Zahlungen des schweizerischen Schuldners, der am betreffenden Gegenseitigkeitsgeschäft teilnimmt.

Das « Ufficio italiano dei cambi » ermächtigt jedoch die Schweizerische Nationalbank allgemein, vor Eingang des Zahlungsauftrages über die von den schweizerischen Schuldnern auf ihr Konto « Kompensationen Italien » einbezahlten Beträge zur Ausführung von Zahlungen zu verfügen, die schweizerischen Gläubigern auf Grund von Ausfuhren nach Italien im Rahmen der Gegenseitigkeitsgeschäfte zustehen. In Fällen dieser Art erklärt sich die Schweizerische Nationalbank bereit, auf begründetes Gesuch des « Ufficio italiano dei cambi » hin dem Konto « Kompensationen Italien » die den schweizerischen Gläubigern auf Grund der vorerwähnten Ermächtigung bezahlten Beträge erneut gutzuschreiben.

6. In den Gegenseitigkeitsgeschäften wird man den Transportspesen und andern Nebenkosten Rechnung tragen.

Was die Vertretern oder Vermittlern im andern Lande geschuldeten Kommissionen anbelangt, so können sie nach Wahl der beteiligten Parteien:

a) in den Betrag eines Gegenseitigkeitsgeschäftes eingeschlossen und durch eine zusätzliche Warenlieferung im Rahmen des Geschäftes selbst beglichen werden;
b) den Gegenstand eines besondern Gegenseitigkeitsgeschäftes bilden;
c) zu den in Ziffer 9, Buchstabe g, des heute unterzeichneten Zahlungsprotokolls zwischen der Schweiz und Italien erwähnten Bedingungen über das Konto « Transferts divers » überwiesen werden;
d) mit Zustimmung des « Ufficio italiano dei cambi » und der Schweizerischen Verrechnungsstelle ausserhalb des Rahmen des ursprünglichen Gegenseitigkeitsgeschäftes durch Warenlieferungen seitens des Schuldners der Kommission an seinen Vertreter oder Vermittler im andern Land beglichen werden. Falls es sich um Waren « a dogana » handelt, wird die Zustimmung des « Ufficio italiano dei cambi » und der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu Lieferungen dieser Art auf Gesuch der Beteiligten ohne weiteres gewährt.

Für Waren, deren Ein- oder Ausfuhr in Italien dem System « a licenza » unterstehen, muss dem Aussenhandelsministerium ein Gesuch eingereicht werden; dieses Ministerium prüft, ob ihm Folge gegeben werden kann.

7. Falls die für ein Gegenseitigkeitsgeschäft vorgesehenen gegenseitigen Lieferungen nicht voll erfolgen sollten, so würden sich die zuständigen Verwaltungen der beiden Länder verständigen, um der Partei, die ihre Verpflichtungen — wenn auch nur teilweise — erfüllt hat, ohne die Gegenleistung zu erhalten, eine billige Regelung des Geschäftes zu sichern. Sie werden sich insbesondere jede Erleichterung für die Durchführung eines neuen Geschäftes vermittels der unverwendet gebliebenen Beträge gewähren.

Beilage 2

Italienische Waren, die unter Bezahlung in freien Devisen in die Schweiz einzuführen sind

Reis, Pos. 5; 12
Olivenöl, Pos. 72; 74
Wurstwaren, Pos. 80 a/b
Käse: « Gorgonzola », « Pecorino », « Parmigiano », « Provolone », « Caciocavallo », ex Pos. 98 a/b und 99 a/b[1]
Stroh, Pos. 211 a *)
Gerberlohe, Gerberrinde, Pos. 225
Furniere, Pos. 241
Baumwollgarne, Pos. 347—358

Hanf, roh und gekämmt, ex Pos. 396 a
Hanfwerg, ex Pos. 396 d
Hanfgarne, Pos. 397 a, ex 398 a
Rohseidenabfälle «strazza» und «strusa»), Pos. 434 a
Seide, roh und gezwirnt, Pos. 436, 438 a, 438 b
Kunstseidengarne, Pos. 446 a, b, 446 e—h
Wollgarne, Pos. 460—469
Elastikfäden, Pos. 519
Auto-, Motorrad- und Fahrradpeneus, ex Pos. 518 und 522
Bentonit, Flusspat und Feldspat, ex Pos. 609
Ziegel und Backsteine für Bauten, Pos. 647—649; 651—654
Boden- und Wandplatten, Pos. 656—659; 669—671
Porzellanisolatoren, Pos. 679 a/b
Pyrit, ex Pos. 707
Kugellager, Pos. 809 a¹—a²
Elektrische Kabel, ex Pos. 824—828
Elektrische Motoren bis zu 10 PS, ex Pos. 897a und 898 a Mdy
Personenautomobile und Einzelteile davon **), ex Pos. 914 a—d
Süssholzwurzeln, ex Pos. 966
Schwefel, roh und raffiniert, Pos. 993 und 994
Jod und Jodsalze, ex Pos. 1009
Bergamottöl, ex Pos. 1052
Sumachextrakt, flüssig, ex Pos. 1055 b
Baryt (Bariumsulfat) und Graphit, ex Pos. 1089 und 1090, wie auch ex 1021
Titanoxyd, ex Pos. 1104 b
Olivenöl, denaturiert; Mandelöl, ex Pos. 1116.

---

*) 50% in Devisen und 50% in Gegenseitigkeitsgeschäften bei jedem Geschäft dieser Art.

**) Für Personenautomobile und Einzelteile davon bleibt eine von Fall zu Fall zu vereinbarende Teilzahlung in Devisen vorbehalten.

Beilage 3

Waren, die bei der Einfuhr in Italien dem «a dogana»-System unterliegen

Zuchtvieh
Typische Schweizerkäse (einschliesslich Schachtelkäse)
Därme, Lab und Kälbermagen
Rundholz, abgekantetes und geschnittenes Holz
Brennholz und Holzabfälle, ausgenommen Sägemehl
Halbstoff zur Papierfabrikation, auf mechanischem Weg aus Holz oder auf chemischem Wege hergestellt
Zeitungen und Zeitschriften, auch illustriert
Musiknoten, auch mit Zeichnungen und Verzierungen
Gedruckte Bücher, auch illustriert
Papierabfälle
Hadern
Baumwollabfälle, roh
Wolle, roh und gewaschen
Wollabfälle und Kratzwolle
Rohseideabfälle
Tierhaare (crin) und Abfälle davon
Haare (poils) und Abfälle davon
Elektrizitätszähler
Registrierende Elektrizitätszähler
Gasturbinen
Lochkartenbuchhaltungsmaschinen
Schreibende elektrische Rechenmaschinen für mehr als 11 Stellen
Landwirtschaftliche Maschinen:
- Motordreschmaschinen
- Bodenfräsmaschinen
- Ballenpressen für Futtermittel
- Heuwender und Düngerstreuer
- Kartoffelgrabmaschinen
- Kartoffellegemaschinen

Elektrische Melkmaschinen
Milchpasteurisiermaschinen
Maschinen zur Vorbereitung von Leder und Häuten
Elektrische Messapparate für nichtelektrische Werte
Elektrische Geschirrwasch- und -trockenmaschinen
Orthopädische Apparate
Zwei- und Mehrfarbenoffsetmaschinen; Rotationsmaschinen für den Zeitungsdruck; Schnellpressen
Maschinen für die Montage von Kardengarnituren
Spinndüsen
Automatische Strickmaschinen
Flachwirkmaschinen für Strickerei und Sockenfabrikation, mit Spitzennadeln, für Kettenstuhlware; Kettenstühle métiers milanais); Rachelmaschinen und andere für feste Strickarten
Flechtmaschinen für Posamenterlewaren
Spinnvorbereitungsmaschinen und -apparate für Hartfasern
Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Zement-, Kalk- und Kreidefabrikation, sowie deren Bestandteile
Werkzeugmaschinen:
- Einspindelautomaten mit mehreren Stationen
- Zweispindelkopierfräsmaschinen
- Hydraulisch gesteuerte Hobelmaschinen
- Mehrfachbohrwerke
- Vertikalbohrwerke
- Horizontalpressen
- Automatendrehbänke für die Schraubenfabrikation
- Mehrspindelautomaten
- Vertikalschnelldrehbänke
- Schnellhobelmaschinen mit 2 Schnitten
- Gewindeschleifmaschinen
- Zahnschleifmaschinen
- Gewindetrählmaschinen
- Bohrwerke mit Diamantwerkzeugen
- Pollermaschinen
- Hydraulische Maschinen mit hoher Geschwindigkeit
- Shaving-Maschinen für Zahnräder
- Superfinish-Maschinen
- Auswuchtmaschinen
- Lehrenbohrmaschinen
- Hochleistungsfräsmaschinen für Werkzeuge mit negativem Schnittwinkel
- Schmirgelscheibenkopierfräsmaschinen

Aetherische Oele, mit Ausnahme von Agrumenölen und dergleichen
Künstliche Riechstoffe und Komponenten von Essenzen, mit Ausnahme von Vanillin
Pflanzenalkaloide
Methylalkohol
Pyridin
Kresylsäure
Paraxylol
Kumaronharz
Photogelatine
Thorium- und Cerium salze
Uhren, Wand- und Standuhren, Turmuhren und Uhrenfournituren, einschliesslich, vorläufig, der Wecker mit einem Werkdurchmesser von weniger als 60 mm.
Zigarren und Zigaretten, durch die italienische Monopolverwaltung eingeführt

Uebersetzung

Zahlungsprotokoll

I. Devisenkonto

1. Entsprechend Art. 8 des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und Italien, vom 15. Oktober 1947, ist der Gegenwert der in der heute revidierten Beilage 2 des genannten Abkommens verzeichneten, in die Schweiz eingeführten italienischen Waren an die Schweizerische Nationalbank in Schweizer Franken einzuzahlen.

50% jeder Einzahlung werden den italienischen Gläubigern durch Vermittlung einer ermächtigten italienischen Bank zur freien Verfügung gestellt.

50% werden dem bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen des «Ufficio italiano dei cambi» geführten «Devisenkonto I» gutgeschrieben. Das «Ufficio italiano dei cambi» stellt dem italienischen Gläubiger den Gegenwert dieser Gutschrift in Lire zu dem entsprechend Ziff. 14 festzusetzenden Kurs sofort zur Verfügung.

2. Dem vorgenannten «Devisenkonto I» werden auch gutgeschrieben:

a) 25% des Gegenwertes der in die Schweiz einzuführenden Erzeugnisse von in der italienischen Grenzzone gelegenen Grundstücken, die in der schweizerischen Grenzzone wohnhaften Personen gehören.
b) 50% des Aktivsaldos des «Warenkontos», entsprechend Ziff. 7, soweit er den auf diesem Konto zu verbleibenden Betriebsfonds überschreitet.

3. Die auf «Devisenkonto I» gutgeschriebenen Schweizer Franken-Beträge werden wie folgt verwendet:

a) 50% dienen der Speisung des unter Ziff. 8 aufgeführten Kontos «Transferts divers»;
b) 12,5% werden dem alten «Globalkonto» (Unterkonti A und B) gutgeschrieben, bis zur vollständigen Amortisation der zu Lasten dieser Konti erteilten Zahlungsaufträge;
c) zur monatlichen Deckung des allfälligen Passivsaldos des unter Ziff. 4 erwähnten Kontos «Transit- und Hafenspesen»;
d) der Saldo wird auf das bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen des «Ufficio italiano dei cambi» geführte «Devisenkonto II» übertragen. Die Guthaben auf diesem Konto stehen zur freien Verfügung des «Ufficio italiano dei cambi».

II. Konto «Transit- und Hafenspesen»

4. Soweit sich die nachfolgenden Zahlungen nicht auf Gegenseitigkeitsgeschäfte zwischen der Schweiz und Italien beziehen, werden sie gegenseitig über das bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten des «Ufficio italiano dei cambi» geführte Konto «Transit- und Hafenspesen» überwiesen:

a) die Kosten von Landtransporten auf schweizerischem und italienischem Gebiet;
b) die Transportkosten aus dem Fluss-, See- und Luftverkehr sowie die Kosten aus der Schiffahrt auf schweizerischen und italienischen Seen, Flüssen und Kanälen, soweit sie Leistungen in der Schweiz oder in Italien domizilierter Personen oder Firmen darstellen (darunter sind zu verstehen: sämtliche Transportkosten im Personen-, Güter- und Tierverkehr, sowie die Entschädigungen für Transportleistungen, die ausserhalb der Schweiz oder Italiens mit schweizerischen oder italienischen Transportmitteln erbracht werden);
c) die übrigen Nebenkosten des Warenverkehrs, wie Umschlags-, Reexpeditions- und Hafenspesen, Liegegelder, Zollspesen, Abfertigungskosten, Zölle, Lager-, Stand- und Rollgelder, Frachtrückerstattungen (Detaxen) und alle übrigen mit dem Transportverkehr zusammenhängenden Kosten;
d) die Kosten aus der Charterung von italienischen und schweizerischen Schiffen und Flugzeugen, die von in der Schweiz oder in Italien domizilierten Personen oder Firmen geschuldet werden;
e) die Kosten aus der Miete von in schweizerischem oder italienischem Eigentum befindlichen Eisenbahnwagen, Zisternen- und Kühlwagen, Lastwagen, Möbelwagen, Lift-vans usw., sowie die Kosten in Verbindung mit der Miete und der Reparatur von Wagenblachen, Ladegeräten usw., die von in der Schweiz oder in Italien domizilierten Personen oder Firmen geschuldet werden;
f) die Löhne an Schiffsbesatzungsmitglieder (Heuergelder einschliesslich der Vorschusszahlungen);
g) die Unterhalts- und Reparaturkosten von Eisenbahnwagen, Schiffen und Flugzeugen (Ueberholung, Verproviantierung);
h) die Saldi der Abrechnungen zwischen den schweizerischen und italienischen Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen sowie den öffentlichen Verkehrsanstalten;
i) die Prämienzahlungen und Schadenvergütungen in Verbindung mit der Transport- und Lagerversicherung von Waren im schweizerisch-italienischen Verkehr;
k) die Zahlungen der Kosten aus dem Kauf und dem Bau von Schiffen und Kühlwagen.

5. Sollte das Konto «Transit- und Hafenspesen» am Monatsende einen Aktivsaldo aufweisen, so wird dieser Saldo auf das «Devisenkonto II» des «Ufficio italiano dei cambi» übertragen.

III. Warenkonto

6. Bei der Schweizerischen Nationalbank wird auf den Namen des «Ufficio italiano dei cambi» ein Konto in Schweizer Franken eröffnet, welches mit «Warenkonto» bezeichnet wird.

Dieses Konto wird gespeist durch die in der Schweiz erfolgenden Zahlungen für den Gegenwert von Lieferungen italienischer, nicht in der heute revidierten Beilage 2 zum Handelsabkommen vom 15. Oktober 1947 enthaltener Waren, welche ausser Kompensation in die Schweiz eingeführt werden und den Wert von 4000 Schweizer Franken nicht überschreiten.

Zu Lasten dieses Kontos werden die Lieferungen schweizerischer Waren im Gegenwert von nicht über 400 Schweizer Franken bezahlt, welche ausser Kompensation in Italien eingeführt werden. Der einzelne italienische Importeur darf den Höchstbetrag von 400 Schweizer Franken pro Monat nicht überschreiten.

Die durch Vermittlung dieses Kontos zu erfolgenden Zahlungen dürfen keine Aufspaltung von Zahlungen für Lieferungen darstellen, deren Wert die vorerwähnten Beträge überschreitet und welche demnach Gegenstand eines Gegenseitigkeitsgeschäftes bilden sollten. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und das « Ufficio italiano dei cambi » werden eine diesbezügliche Kontrolle ausüben.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle und das « Ufficio italiano dei cambi » können ausnahmsweise im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes dieser Ziffer abweichen.

7. Die Schweizerische Nationalbank wird am Ende jedes Vierteljahres den Aktivsaldo des « Warenkontos » feststellen und diesen bis auf einen Betriebsfonds von 50 000 Schweizer Franken auf neue Rechnung vortragen.

Der verbleibende Aktivsaldo wird wie folgt verteilt:

50% werden auf das in Ziff. 8 erwähnte Konto « Transferts divers » oder direkt auf das eine oder andere seiner Unterkonti ,im Einvernehmen zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und dem « Ufficio italiano dei cambi », übertragen;

50% werden auf das « Devisenkonto I » des « Ufficio italiano dei cambi » übertragen.

IV. Konto « Transferts divers »

8. Das bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen des « Ufficio italiano dei cambi » eröffnete Schweizer Franken-Konto, genannt Konto « Transferts divers », wird durch die Ueberträge entsprechend Ziff. 3a und 7 sowie durch die in Ziff. 9 vorgesehenen Zahlungen von der Schweiz nach Italien gespeist.

9. Ueber dieses Konto werden folgende Zahlungen überwiesen:

a) die für die Bedienung der Auslandsanleihen bestimmten Beträge (Zinsen und Amortisationszahlungen) sowie Zahlungen in Verbindung mit schweizerischen Kapitalanlagen in Italien gemäss Vereinbarung vom 10. Mai 1949 betreffend die schweizerischen Kapitalanlagen in Italien;

b) Lebensunterhalts- und Unterstützungszahlungen, Alimentenzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, Kosten für Spital- und Kuraufenthalte sowie Beiträge, die in Härtefällen und zugunsten von schweizerischen Rückwanderern in Einzelfällen zu transferieren sind;

c) Aufenthaltskosten in der Schweiz einschliesslich Schulgelder;

d) schweizerische oder italienische Leistungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Lizenzen, Filmverleihabgaben, Ertrag aus dem Verkauf von Patenten, Urheberrechte) sowie Regiespesen, deren Transferberechtigung von der Schweizerischen Verrechnungsstelle bescheinigt wird, und Patent- und Markenschutzgebühren usw.;

e) schweizerische oder italienische Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Saläre, Tantiemen, Künstlergagen, Barpreise und Prämien für Sportsleute) und Pensionen aus einem Dienstvertrag usw.;

f) Kosten in Verbindung mit dem schweizerisch-italienischen Veredlungs- und Reparaturverkehr, mit Ausnahme der gemäss Ziff. 4 e und g im Wege des Kontos « Transit- und Hafenspesen » zahlbaren Kosten;

g) Nebenkosten des schweizerisch-italienischen Warenverkehrs, wie Kommissionen und Provisionen, Zinsen und Kursdifferenzen. Kommissionen und Provisionen, die von Schuldnern in Italien an Gläubiger in der Schweiz im Zusammenhang mit Reziprozitätsgeschäften zu vergüten sind, können bis zum Betrage von Fr. 500 monatlich pro Schuldner im Wege dieses Kontos bezahlt werden;

h) Gewinne, die in der Schweiz oder in Italien domizilierte Firmen aus Transithandelsgeschäften erzielen (Kauf von Waren schweizerischen Ursprungs in der Schweiz durch in Italien niedergelassene Firmen und deren Verkauf in Drittländern sowie Kauf von Waren italienischen Ursprungs in Italien durch in der Schweiz niedergelassene Firmen und deren Verkauf in Drittländern) sowie Kommissionen, die aus Geschäften der vorerwähnten Art von in Italien domizilierten Firmen an Vertreter in der Schweiz geschuldet werden, und vice-versa;

i) Schadenvergütungen im Zusammenhang mit dem italienisch-schweizerischen Warenverkehr und Schadenvergütungen anderer Art, die von in der Schweiz domizilierten an in Italien domizilierte Personen und vice-versa geschuldet werden, mit Ausnahme der Schadenvergütungen, die im Zusammenhang mit einer in freier Valuta bezahlten Leistung geschuldet werden (z. B. Vergütungen für Seetransportschäden, wenn die Seefracht in freier Valuta bezahlt worden ist) und der im Rahmen von Reziprozitätsgeschäften zu begleichenden Schadenvergütungen aus Gegenseitigkeitsgeschäften;

k) Steuern, Bussen und Gerichtskosten;

l) Miet- und Pachtzinse (vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 3, Ziff. 1, der Vereinbarung vom 10. Mai 1949 betreffend die schweizerischen Kapitalanlagen in Italien) sowie Kosten für die Beleuchtung und Heizung von Räumen;

m) Propaganda- und Reklamekosten;

n) Mitgliederbeiträge an in Italien oder in der Schweiz domizilierte Vereine usw.;

o) Kosten für die Montage von Maschinen, industriellen Anlagen usw., soweit sie nicht im Verkaufspreis inbegriffen sind;

p) alle übrigen Zahlungen, die vom « Ufficio italiano dei cambi » und der Schweizerischen Verrechnungsstelle im gegenseitigen Einvernehmen zugelassen werden.

10. Die auf Konto « Transferts divers » bei der Schweizerischen Nationalbank gemäss Ziff. 8 und 9 gutgeschriebenen Beträge werden wie folgt aufgeteilt:

a) 32% für die Sicherung des Transfers von Italien nach der Schweiz der in Ziff. 9, lit. a, vorgesehenen Zahlungen (Unterkonto 10a, Finanz);

b) 8% für die Sicherung des Transfers von Italien nach der Schweiz der in Ziff. 9, lit. b, vorgesehenen Zahlungen (Unterkonto 10b, Unterhalt);

c) 25% für die Sicherung des Transfers von Italien nach der Schweiz der in Ziff. 9, lit. c, vorgesehenen Zahlungen (Unterkonto 10c, Aufenthaltskosten);

d) 35% für die Sicherung des Transfers von Italien nach der Schweiz der übrigen in Ziff. 9 vorgesehenen Zahlungen (Unterkonto 10d, übrige Leistungen).

11. Wenn das eine oder andere der vorerwähnten Unterkonti 10b bis 10d einen nicht verbrauchten Saldo aufweist, kann dieser im Einvernehmen zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und dem « Ufficio italiano dei cambi » auf ein anderes der erwähnten Unterkonti übertragen werden.

12. Am Ende jedes Vertragsjahres werden die zuständigen Behörden der beiden Länder den Stand des Kontos « Transferts divers » prüfen. Wenn dieses Konto einen Aktivsaldo aufweist, welcher über die voraussichtlichen Bedürfnisse hinausgeht, werden die beiden Regierungen miteinander in Verbindung treten, um den Ueberschuss für andere Zahlungen in der Schweiz zu verwenden. Ebenso werden die beiden Regierungen, sofern die Alimentierung des Kontos ungenügend sein sollte, beraten, auf welche Weise einem solchen Zustand abgeholfen werden kann.

V. Zahlungsmodalitäten

13. Die Einzahlungen der schweizerischen Schuldner für Verpflichtungen gemäss Abschnitt I bis IV werden in Schweizer Franken an die Schweizerische Nationalbank geleistet.

Die durch die italienischen Schuldner vorzunehmenden Zahlungen für Verpflichtungen gemäss Abschnitt II bis IV erfolgen durch Kauf von Schweizer Franken beim « Ufficio italiano dei cambi ».

Die Einzahlungen in Italien für Ueberweisungen über « Warenkonto » und Konto « Transferts divers » gemäss Abschnitt III und IV werden im Rahmen der vorhandenen Mittel auf den vorerwähnten beiden Konti bei der Schweizerischen Nationalbank und entsprechend einer durch das « Ufficio italiano dei cambi » geführten chronologischen Prioritätsliste entgegengenommen.

14. Sowohl in der Schweiz als auch in Italien haben die Einzahlungen der Schuldner von Verpflichtungen gemäss Abschnitt I bis IV, welche auf die Währung des Partnerlandes lauten, zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Umrechnungskurs zwischen der Lira und dem Schweizer Franken zu erfolgen.

Der vorgenannte Umrechnungskurs stellt das Mittel dar zwischen den an den Börsen von Rom und Mailand kotierten Schlusskursen für Export-Schweizer Franken während der drei dem Zeitpunkt der Berechnung vorangehenden Börsentage.

Der Umrechnungskurs wird erst dann revidiert, wenn der Unterschied zwischen dem gültigen Umrechnungskurs und dem gemäss dem vorangehenden Absatz berechneten Mittelkurs mehr als 2% beträgt.

Der neue Umrechnungskurs wird am nächstfolgenden Tage nach Feststellung der Abweichung angewendet.

Das « Ufficio italiano dei cambi » wird der Verrechnungsstelle den neuen Umrechnungskurs am Tage vor seiner Anwendung telegraphisch bekanntgeben.

Das « Ufficio italiano dei cambi » wird die Zahlungsaufträge der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der italienischen Gläubiger bei Empfang zu dem an diesem Tag gültigen Umrechnungskurs ausführen.

15. Der Schuldner einer auf die Währung des Partnerlandes lautenden Schuld ist erst dann von seiner Verpflichtung befreit, wenn der Gläubiger den vollen Betrag seines Guthabens erhalten hat.

VI. Schlussbestimmungen

16. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und das « Ufficio italiano dei cambi » können ausnahmsweise und im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen der Ziff. 9 des vorliegenden Protokolls abweichen.

17. Dieses Protokoll erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.

18. Das vorliegende Protokoll, welches ein Jahr gültig ist, wird sobald als möglich ratifiziert werden, soweit dies notwendig ist; die beiden Regierungen werden es jedoch vorläufig auf den 15. November 1949 in Kraft setzen.

Bei Verfall wird es stillschweigend für die Dauer eines weitern Jahres verlängert, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt worden ist.

Sofern neue Tatsachen die Durchführung des vorliegenden Protokolls erheblich stören und die Erfüllung der Voraussetzungen in bezug auf die Entwicklung des Warenaustausches zwischen den beiden Ländern, von welchen die beiden Delegationen ausgegangen sind, verunmöglichen sollten, wird die Gemischte Kommission so rasch wie möglich zusammentreten, zwecks Ergreifung aller notwendigen Massnahmen.

19. Das Protokoll betreffend die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Italien vom 15. Oktober 1947, das Zusatzprotokoll zum vorgenannten Protokoll, unterzeichnet in Bern am 10. Mai 1949, sowie der Notenwechsel vom 20. September 1949, sind aufgehoben.

Geschehen in Rom, in zweifacher Ausfertigung, am 5. November 1949.

Für die Schweiz:	Für Italien:
sig. Hotz.	sig. U. Grazzi.

Uebersetzung

Der Präsident
der schweizerischen Delegation.

Rom, den 5. November 1949.

Herr Präsident,

Unter Bezugnahme auf die heute abgeschlossenen Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen folgendes vorzuschlagen:

Infolge der Aenderungen der italienischen Gesetzgebung über die in Italien bestehenden internen Lirekonten ausländischer Inhaber beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, die technischen Ausdrücke in der Vereinbarung betreffend schweizerische Kapitalanlagen in Italien vom 6. April/10. Mai 1949 in folgender Weise anzupassen:

— Der Ausdruck « conto estero Svizzera bis » soll von nun an die beiden Ausdrücke « conto svizzero personale » und « conto svizzero ordinario » ersetzen;

— der Ausdruck « deposito estero Svizzera bis » soll von nun an die beiden Ausdrücke « dossier svizzero personale » und « dossier svizzero ordinario » ersetzen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Dieser Brief und Ihre Antwort sollen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung betreffend schweizerische Kapitalanlagen in Italien vom 6. April/10. Mai 1949 bilden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Hotz.

Herrn Umberto Grazzi,
Bevollmächtigter Minister,
Präsident der italienischen Delegation,
Rom.

Uebersetzung

Der Präsident der italienischen Delegation. Rom, den 5. November 1949.

Herr Präsident,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, dessen Inhalt wie folgt lautet:

« Unter Bezugnahme auf die heute abgeschlossenen Verhandlungen beehre ich mich, Ihnen folgendes vorzuschlagen:

Infolge der Aenderungen der italienischen Gesetzgebung über die in Italien bestehenden internen Lirekonten ausländischer Inhaber beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, die technischen Ausdrücke in der Vereinbarung betreffend schweizerische Kapitalanlagen in Italien vom 6. April/10. Mai 1949 in folgender Weise anzupassen:

— Der Ausdruck « conto estero Svizzera bis » soll von nun an die beiden Ausdrücke « conto svizzero personale » und « conto svizzero ordinario » ersetzen;

— der Ausdruck « deposito estero Svizzera bis » soll von nun an die beiden Ausdrücke « dossier svizzero personale » und « dossier svizzero ordinario » ersetzen.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis mit dem Vorstehenden zu bestätigen. Dieser Brief und Ihre Antwort sollen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung betreffend schweizerische Kapitalanlagen in Italien vom 6. April/10. Mai 1949 bilden. »

Ich erkläre mich mit vorstehendem Vorschlag einverstanden und bitte Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

(gez.) U. Grazzi.

Herrn Jean Hotz,
Bevollmächtigter Minister,
Präsident der schweizerischen Delegation,
Rom.

Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Italien

(Vom 15. November 1949)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, beschliesst:

Art. 1. Art. 2, lit. c, des Bundesratsbeschlusses vom 31. Oktober 1947 über den Zahlungsverkehr mit Italien wird aufgehoben.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 15. November 1949 in Kraft.

Bern, den 15. November 1949.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Vizepräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

NB. Die französische Fassung des Zusatzabkommens mit Italien erscheint in der Donnerstag-Ausgabe. Ab Mitte nächster Woche werden Separatabzüge dieses Abkommens erhältlich sein. Bestellungen nimmt das Schweizerische Handelsamtsblatt in Bern entgegen.

N.B. Les textes français paraîtront dans le Nº 270 du jeudi 17 novembre 1949. Des tirages à part seront disponibles dès le milieu de la semaine prochaine. Prière d'adresser les commandes à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne.

Postüberweisungsdienst mit dem Ausland - Service international des virements postaux

Umrechnungskurse vom 16. November 1949 an — Cours de réduction dès le 16 novembre 1949

Belgien Fr. 8.68; Dänemark Fr. 63.45; Frankreich Fr. 1.28; Luxemburg Fr. 8.68; Marokko Fr. 1.28; Niederlande Fr. 115.50; Schweden Fr. 84.80; Tschechoslowakei Fr. 8.80. 269. 16. 11. 49.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern
Administration des Blattes: Effingerstr. 3, Bern - Druck: Fritz Pochon-Jent AG., Bern

ADRESSEN
PRIVATADRESSEN aller Bevölkerungsschichten der Schweiz
GESCHÄFTS- UND INDUSTRIEADRESSEN
ADRESSEN DER FREIEN BERUFE usw.
JAEGGI & WEIBEL
(vormals Wellenmann & Jaeggi)
Adressenverlag «Bellevue», Zürich 1, Rämistrasse 6
Telephon 82 70 90

Fr. 16.55

Memento

Ein Herrengeschenk auf Weihnachten!
Das automatische Gedächtnis in der Tasche!

Notier's — und vergiß es! — denn Memento erinnert automatisch.
Die Notizen werden sichtbar eingereiht und nach Erledigung entfernt. Viele könnten es leichter haben, wenn sie nicht zu allem andern noch das Gedächtnis mit wichtigen Kleinigkeiten belasten müßten.

Verlangen Sie unsern Gesamtkatalog! Postversand — Telephon (051) 24 46 03

Waser
Limmatquai 122 Zürich

Thayngen, den 14. November 1949.

TODESANZEIGE

Wir erfüllen die schmerzliche Pflicht, Ihnen davon Kenntnis zu geben, daß unser verehrter

Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates

Herr

Theodor Schaefle-Zündel

heute morgen unerwartet rasch gestorben ist. Der Verstorbene hat seine volle Arbeitskraft in den Dienst unseres Unternehmens gestellt. Wir verlieren in ihm unseren hochverehrten Chef und Mitarbeiter und werden ihm in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Verwaltungsrat der
AG. der Ziegelfabriken Thayngen
und Riekelshausen

Die Abdankung (Kremation) findet Donnerstag, den 17. November 1949, 13 Uhr 30, im Waldfriedhof Schaffhausen statt.

Thayngen, den 14. November 1949.

TODESANZEIGE

Wir erfüllen die schmerzliche Pflicht, Ihnen davon Kenntnis zu geben, daß unser verehrter

Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates

Herr

Theodor Schaefle-Zündel

heute morgen unerwartet rasch gestorben ist. Der Verstorbene hat seine volle Arbeitskraft in den Dienst unseres Unternehmens gestellt. Wir verlieren in ihm unseren hochverehrten Chef und Mitarbeiter und werden ihm in Dankbarkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Verwaltungsrat der
Kalkfabrik Thayngen AG.

Die Abdankung (Kremation) findet Donnerstag, den 17. November 1949, 13 Uhr 30, im Waldfriedhof Schaffhausen statt.

Kleider-, Akten- u. Materialschränke
in bewährter, solider Konstruktion

DIREKT AB FABRIK

Ein jedes Ding an seinen Ort, erspart viel Zeit und böse Wort!

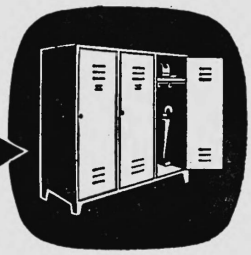

ERNST SCHEER AG. HERISAU

Verlangen Sie bitte unsern Prospekt STAHLBAU GEGR. 1855 TEL. (071) 5.19.92

Zahlungsverkehr mit Westdeutschland

Die in Nr. 216 des SHAB. veröffentlichten Texte (Mitteilungen, Zahlungsabkommen, Protokoll u. Warenlisten A und B) sind in Form eines Separatabzuges von 8 Seiten zum Preis von 85 Rp. (inkl. Spesen) erhältlich. Vorauszahlungen erbeten auf Postscheckrechnung III 520, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern. Um Irrtümer zu vermeiden, sind separate schriftliche Bestätigungen der Einzahlungen nicht erwünscht.

Administration des SHAB., Bern

LAGERLISTE ÜBER OCCASIONS-RECHENMASCHINEN

ARCHIMEDES	MADAS 20 AV/16 L
ASTRA-ADD	MARCHANT
BADENIA	MERCEDES
BURROUGHS ADD	MILLIONÄR
BURROUGHS CALC/EL	MONROE
COMPTOMETER	MULDIVO
DEMOS	ODHNER 27
DIRECT II/L-8	PEERLESS
FACIT NEA/EK	SUNDSTRAND
FRIDEN	TRIUMPHATOR
KURTH	UNICAL

Diese Maschinen wurden beim Verkauf von Marchant-Rechenautometen von uns eingetauscht und in unseren Werkstätten überholt, daher volle Gerantie!

RENÉ FAIGLE ZÜRICH Schulstr. 37 Tel. 46 43 73

Kundengeschenke 1950
Zögern Sie nicht länger mit der Bestellung Ihrer Kundengeschenke! Wir können Sie noch mit verschiedenen hübschen Präsenten auf Weihnachten und Neujahr bedienen.
Hachen & Co. • Teufenerstraße 3 • St. Gallen

Le titulaire du brevet suisse ci-après désire entrer en relation avec des industriels suisses en vue de la mise en œuvre de son invention

N° 240 650 du 16 octobre 1943 — «Procédé de fabrication d'objets en matière microporeuse notamment de diaphragmes».

Prière d'adresser offres et propositions à l'Office des brevets A. Bugnion, 20, rue de la Cité, Genève, qui les transmettra à qui de droit.

Kredit gegen Hypotheken und Warensicherheit
Finanz- und Handels AG., Basel 1
Tel.: (061) 3 74 00 Telegr.: Finanzhandel

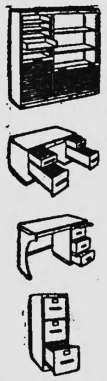

Zemp-Büromöbel

Formschöne und zweckdienliche Büroeinrichtungen in Nußbaum und Eiche

Flachpulte, Aktenschränke, Schreibmaschinentische, Vertikalschränke

ROBERT ZEMP & CIE. AG., MÖBELFABRIK, EMMENBRÜCKE (LUZERN)

ZEMP

Suchen Sie Neuheiten?

Sie finden im ORGANISATOR monatlich eine Rubrik «Neues aus aller Welt»: Neue Erfindungen, neue Anwendungsmöglichkeiten für Rohmaterialien, neue Patente usw. Im Novemberheft 21 Neuheiten. Preis Fr. 2.50, total 120 Seiten mit 39 weiteren Aufsätzen.

Verlag Organisator A.G. Zürich 57 Tel. 28 37 77

KIW für **Sole-Crêpe**
Kautschuk- und Industriebedarf
Winterthur Telephon (052) 2 38 66

Per 1. Januar 1950 zu vermieten in bester stadtbernischer Geschäftslage, unmittelb. Bahnhofnähe, 3. Etage (Lift)

6 Zimmer zu Bureauzwecken

evtl. für Arzt oder Zahnarzt. Anfragen unter Hab 781-1 an Publicitas Bern.

Warenumsatzsteuer

(15. Auflage); Broschüre von 59 Seiten zum Preis von Fr. 1. Einzahlungen auf Postscheckrechnung III 520, Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes, Bern.

Liquidation von

Bureaumobiliar

Günstig abzugeben sind mehrere Bureaupulte, Schreibmaschinentische, verschiedenartige Bureautische, Federdrehstühle, Photokopieranlage, Diktieranlage «Textophon», Schreibmaschinen «Hermes» und «Royal», neueste Modelle, z. T. sehr wenig gebraucht, div. übrige Bureaubedarfsartikel. — Anfragen unter Chiffre P 6756 Y an Publicitas Bern.

STAPELLOCHER MARTINI

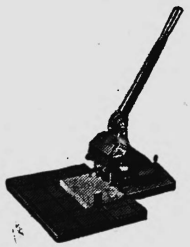

für die Lochung von Papier- u. Stoffstapeln usw. bis zu 30 mm Höhe. Doppel- oder Einzel-Lochungen, verschiedene Lochdurchmesser. Der Ideal-Apparat für Banken, Industrielle und Textilgroßbetriebe. Auch zur Entwertung von Akten bestens geeignet. Sofort lieferbar.

Verlangen Sie Auskunft!

MARTINI AG., FRAUENFELD
Telefon Felben (054) 99116

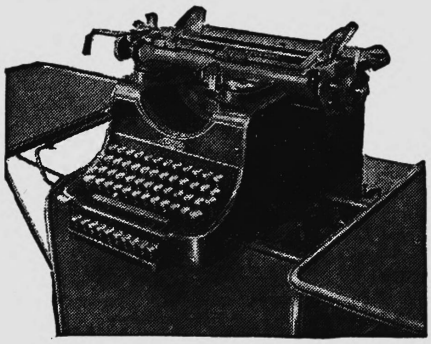

RHEINMETALL
BUCHUNGSMASCHINE

mit **vollem Text** elektrisch

mit Saldierwerk und Speicherwerken

automatischer Saldoauswurf

45 cm breiter Vorsteckwagen mit elektrischem Rücklauf

NEUER VERKAUFSPREIS FR. 9950 + Wust

Die RHEINMETALL ist ab Lager lieferbar durch die Generalvertretung

FELIX ENDRICH AG., ZÜRICH
BAHNHOFSTRASSE 48 TELEPHON 23 16 33

BASEL	BERN	LAUSANNE	GENF
Karl Endrich AG. Viaduktstraße 60	Karl Endrich AG. Spitalgasse 34	Charles Endrich S.A. 2, Grand-Chêne	R. Sutter 2, rue de Hesse

in aparter, reicher Auswahl / Musterkollektion

LANDOLT-ARBENZ & CO AG

ZÜRICH BAHNHOFSTR. 65 TEL. (051) 23 97 57

TODESANZEIGE

Wir haben die sehr schmerzliche Pflicht, Ihnen mitzuteilen, daß der Präsident unseres Verwaltungsrates,

Herr Dr. J. Alfred Meyer

nach einer schweren Operation gestorben ist. Durch seinen Rat und sein starkes soziales Denken hat Herr Dr. Meyer sich um die Entwicklung unserer Unternehmungen in Basel und St. Louis große und bleibende Verdienste erworben. Wir werden des lieben Verstorbenen immer in Freundschaft und Dankbarkeit gedenken.

Basel, den 14. November 1949.

Verwaltungsrat und Direktion der

Emil Haefely & Cie. AG.

Die Abdankung findet statt am Donnerstag, den 17. November, morgens 9 Uhr, im Krematorium in Zürich.

49-15-12

Par TWA
EN AMÉRIQUE
9 vols par semaine — 23 heures de vol

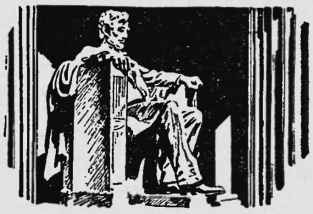

Quadrimoteurs efficaces et modernes, équipages américains bien entraînés. Repas gratuits. Service de premier ordre à bord.

EN FRANCE
10 vols par semaine — 2 heures de vol

EN GRÈCE
6 vols par semaine — 6 heures de vol

Correspondance pour toutes les grandes villes du monde. Réservez vos places auprès de votre Agence de Voyages ou téléphonez au — 2 05 90 Genève (022) ou 27 34 15 Zurich (051)

ACOTRA AG.
ZÜRICH 27

Adresse: Beethovenstraße 47
Telegramme: Leontop
Telephon (051) 27 09 14 / 15

Unsere Spezialität:
Wir befassen uns mit der Durchführung von

Reziprozitätsgeschäften mit Italien

zu kulanten Bedingungen. Ein Versuch wird auch Sie von unserer Leistungsfähigkeit überzeugen. **Wir verfügen stets über gültige Reziprozitäts- und Sportello-Bewilligungen.**

Umstände halber zu verkaufen in Industriezentrum bei Luzern

Liegenschaft

von zirka 20 000 m² in zentraler, aussichtsreicher Lage. Erstklassiges Bauland. Prima Kapitalanlage. — Offerten unter Chiffre A 43968 Lz an Publicitas Luzern.

Sehr gut rentierendes, krisenfreies Handelsunternehmen sucht zwecks Erweiterung

Kapital von Fr. 15 000

Sichere Kapitalanlage bei gutem Zins. Nähere Auskunft unter Chiffre OFA 5724 St durch Orell Füssli-Annoncen, St. Gallen.

U.S.A.

Wir vertreten in der Schweiz
die umfassendste Transport-Organisation der Vereinigten-Staaten:

UNIVERSAL
TRANSCONTINENTAL CORPORATION
Division of United States Freight Co.
345 Hudson Street, NEW YORK
mit eigenen Häusern in
BALTIMORE, BUFFALO, CHICAGO, CINCINNATI, CLEVELAND, DETROIT, HOUSTON, KANSAS CITY, LOS ANGELES, MILWAUKEE, MINNEAPOLIS, NEW ORLEANS, PHILADELPHIA, ST. LOUIS, SAN FRANCISCO.

Konsultieren Sie uns für Ihre Importe und Exporte

KARL IM OBERSTEG & CO. AG.
INTERNATIONALE TRANSPORTE

Zürich
Tödistraße 42
Tel. (051) 25 86 77

BASEL
Aeschengraben 30
Tel. (061) 2 26 60

St. Gallen
Bahnhofgebäude SBB.
Tel. (071) 2 10 63

SCHWEIZERISCHER IMMOBILIAR-FONDS

FONDO IMMOBILIARE SVIZZERO

SOUSCRIPTION DES PARTS

DÈS DÉCEMBRE 1949

ZEICHNUNG DER ANTEILE

AB DEZEMBER 1949

SOTTOSCRIZIONE DEI PARTI

A CONTARE DI DICEMBRE 1949